

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Koblach gemäß Beschluss vom 15. November 1999 über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom [21. November 2016](#)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1997 wird verordnet:

1. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wassergrundgebühr

2. ABSCHNITT Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € [20,70](#) (ohne MwSt.).

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken und Betrieben an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 27 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- 3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- 5) Die Geschossfläche bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäudeteilen, außer Wohngebäude, wird jedoch auf 1/5 und bei Betriebsstätten des Handels, des Gewerbes und der Industrie, außer Büroräume und Betriebswohnstätten, auf 1/2 verringert. Für kulturelle Zwecke errichtete Gebäude kann der Gemeindevorstand einen angemessenen niedrigen Wasseranschlussbeitrag festsetzen.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes, des sonstigen Bauwerkes oder des Betriebes.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus der Differenz zwischen der bestehenden und der neuen Geschossfläche. Bei Betriebsstätten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäudeteilen ist die Geschossfläche analog § 4 Abs. 5 zu verringern.
- 3) Die Gebührenschild entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden und Betrieben sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. ABSCHNITT

Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 - die Wassermenge zu Grunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird in Raten oder als Ganzes, für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat höchstens 14 Monate zu betragen.
- 5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 45 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
- 6) Für den Wasserbezug für die Errichtung von Gebäuden ohne Vorhandensein eines Wasserzählers ist eine Bauwassergebühr im Ausmaß von 3 % des Anschlussbeitrages zu entrichten.

§ 8 Gebührenschildner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschild.

§ 9 Abrechnung, Vorauszahlung

- 1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs.5 anzuwenden sind, mindestens einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- 2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres.

Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 30.4., 31.7. und 31.10. des Jahres.

- 3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.
- 4) Für Haushalte, die laut Personenstandsaufnahme zum 31.12. eines jeden Jahres mindestens 3 Kinder unter 18 Jahren aufweisen, beträgt die Wasserbezugsgebühr für das abgelaufene Jahr 85 % der vollen Wasserbezugsgebühr. Die Verrechnung erfolgt mit der Abrechnung (nach erfolgter Ablesung der Wasserzähler).

§ 10 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt € 0,95 (ohne MwSt.) pro m³.

4. ABSCHNITT Wassergrundgebühr

§ 11

- 1) Für den laufenden Wasserbezug wird für jeden angeschlossenen Haushalt eine monatliche Wassergrundgebühr in Höhe von € 2,53 (ohne MwSt.) erhoben.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils zu Beginn eines Jahres bzw. im Falle eines Neuanschlusses mit dem Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3) Die Vorschreibung erfolgt zusammen mit den Wasserbezugsgebühren. Die Bestimmungen des § 8 gelten sinngemäß.
- 4) Für Haushalte, die laut Personenstandsaufnahme zum 31.12. eines jeden Jahres mindestens 3 Kinder unter 18 Jahren aufweisen, beträgt die monatliche Wassergrundgebühr für das abgelaufene Jahr 85 % der vollen Wassergrundgebühr. Die Verrechnung erfolgt mit der Abrechnung (nach erfolgter Ablesung der Wasserzähler).

5. ABSCHNITT Sonstige Bestimmungen

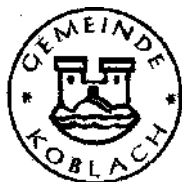
§ 12 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Das gesamte Gebäude ist nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 einmal vor und einmal nach der baulichen Erweiterung neu zu berechnen und der sich daraus ergebende Differenzbetrag als Ergänzungsbeitrag zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2000 in Kraft.



Der Bürgermeister
Fritz Maierhofer e.h.